

Per E-Mail an:
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

energie@bwl.admin.ch

22. September 2022

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwen- dung von Gas und zur Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas und zur Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Die Energiemangellage wird die Bevölkerung sowie die Wirtschaft gleichermassen treffen. Der Tourismussektor ist bereit, seinen Beitrag zu leisten und die Verbände haben bereits im Sommer zusammen mit den Betrieben proaktiv an möglichen Energiesparmassnahmen gearbeitet, damit die schlimmstmöglichen Szenarien verhindert werden können. Ausserdem ist der Verband an der Energiesparkampagne des Bundes beteiligt und kommuniziert diese aktiv gegenüber seinen Mitgliedern.

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Der STV anerkennt die Notwendigkeit, dass Massnahmen für die Verhinderung einer Energiemangellage vorbereitet werden müssen. Die im Entwurf erwähnten Einschränkungen und Verbote treffen diverse Betriebe der touristischen Wertschöpfungskette allerdings sehr hart, da ihre Geschäftstätigkeit von ihren Anlagen und Geräten abhängig ist. Für die Berggebiete ist dies insbesondere schädlich, da der Wintertourismus mit einer Wertschöpfung von 6 Mia. Franken eine zentrale volkswirtschaftliche Bedeutung einnimmt. Für eine Vielzahl der Menschen in diesen Regionen bildet der Tourismus die Existenzgrundlage und dient auch der Kohäsion in unserem Land. Aber auch die Leistungserbringer in den urbanen Gebieten werden darunter leiden, da der Gasverbrauch vor allem in den Städten hoch ist. Wenn Massnahmen gegen einzelne Branchen getroffen werden,

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.

müssen die Spezifitäten des Tourismussektors berücksichtigt werden: Der Tourismus funktioniert nur als gesamte Wertschöpfungskette. Fallen einzelne Glieder aus, kommt der ganze touristische Betrieb zum Erliegen.

Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

Für den STV ist zentral, dass bei Verboten und Beschränkungen der Gasverwendung einerseits dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen wird und andererseits auch Opfersymmetrie bei den getroffenen Massnahmen vorherrscht. Diese gilt es einerseits zwischen der Wirtschaft und Privaten sowie auch zwischen den einzelnen Wirtschaftssektoren zu berücksichtigen.

Artikel 1

Der STV erachtet das Verbot von Wärmeerzeugung und Warmwasseraufbereitung mit Gas für ungenutzte Gebäude oder Teile davon (Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1) als vertretbar. Im Fall von Zimmern in der Beherbergungsbranche kommt es aber vor, dass die Zimmer oder auch ganze Stockwerke für eine gewisse Zeitdauer nicht belegt sind und entsprechend unter «nicht täglich genutzte Gebäude oder Teile davon» gemäss Ziff. 2 desselben Artikels fallen könnten. Ein tägliches Ein- und Ausschalten der Heizung für einzelne Zimmer ist zum einen aus technischen Gründen nicht in jedem Fall möglich. Darum empfehlen wir diesbezüglich eine **Anpassung**:

Art. 1 Verwendungsverbote

[...]

- a. die Erzeugung von Wärme und die Warmwasseraufbereitung:
 2. für **mehr als eine Woche** nicht genutzte Gebäude oder Teile davon während ihrer Nichtnutzung,

Gemäss Verordnungsentwurf weiter verboten wäre das Heizen und die Warmwasseraufbereitung für Schwimmbäder und -becken, Wellnessbäder und -becken, Dampfbäder und -kabinen, sowie Saunen. Für Unternehmen, darunter gehören auch Hotelbetriebe, bei denen das Wellnessangebot zum essenziellen Teil des Geschäfts gehört, kommen diese Verbote einer Schliessung gleich. Dies wiederum trifft die gesamte Wertschöpfungskette Tourismus. Einige Tourismusgebiete haben sich als Wellnessdestinationen positioniert und erwirtschaften einen grossen Teil durch diese Positionierung. Vor einem drastischen Verbot aller Wellnessanlagen sollen Betreiber von Schwimmbädern und Wellnessangeboten die Möglichkeit haben, den Verbrauch zu reduzieren, zum Beispiel mittels Kontingentierung. Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 ist zu streichen.

Art. 1 Verwendungsverbote

[...]

- a. die Erzeugung von Wärme und die Warmwasseraufbereitung:
 3. für ~~Schwimmbäder und -becken, Wellnessbäder und -becken, Dampfbäder und -kabinen sowie Saunen;~~

Falls eine Streichung nicht berücksichtigt wird, muss eine Ausnahme des Verbots für nicht-private Wellnessanlagen gemacht werden. Dies reduziert die Benachteiligung des Wirtschaftssektors

Tourismus. Obwohl die Massnahmen aus dem Aussen-, Komfort- und Freizeitbereich stammen, beeinträchtigen diese die Freizeitwirtschaft, welche im Tourismus elementar ist.

Artikel 2

Der STV unterstützt die in Artikel 2 ausgeführte Beschränkung der Erzeugung von Wärme und von Warmwasser auf 19° C respektive 60° C inklusive der in Abs. 3 genannten Ausnahmen. Die Aufzählung in Abs. 3 ist jedoch zu ergänzen. Diverse Beherbergungsbetriebe haben Gesundheitsangebote, insbesondere im Bereich Kur und Rehabilitation. Einige davon sind mit Kliniken verbunden (bspw. cereneo Vitznau, cereneo Hertenstein, Bürgenstock Hotels AG) und haben sogar einen Leistungsauftrag. Diese Beherbergungsbetriebe und ihre Patientinnen und Patienten sind ebenfalls darauf angewiesen, dass sie von Art. 2 Abs. 1 und 2 ausgenommen werden. Zweitens soll Artikel 2 anstelle des Verbots von Schwimmbädern und Wellnessangeboten gemäss Artikel 1 des Verordnungsentwurfs wie folgt **ergänzt** werden:

Art. 2 Verwendungsbeschränkungen

[...]

³ Wird die Erzeugung von Warmwasser und Wärme überwiegend durch den Einsatz von Gas oder durch ein mit Gas betriebenes Fernwärmenetz gedeckt, so dürfen Schwimmbäder und -becken, Wellnessbäder und -becken, Dampfbäder und -kabinen sowie Saunen maximal 75 % des Referenzverbrauchs verbrauchen. Als Referenzverbrauch gilt der Gasverbrauch im zwölften Kalendermonat 2019.

⁴ Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für:

[...]

- e. **Kliniken der Rehabilitation und Psychiatrie sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe;**
- f. **Beherbergungs- und Kurbetriebe mit integrierten Gesundheitseinrichtungen.**

Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Sollten die gemäss Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas getroffenen Massnahmen die Gasmangellage noch nicht ausreichend entschärfen und eine Kontingentierung unumgänglich sein, stimmt der STV diesem Vorgehen zu.

Artikel 1

Der STV plädiert für eine **Ergänzung** von Art. 1 Abs. 2 (Ausnahmen von Beherbergungsbetrieben mit Gesundheitseinrichtungen) analog den Anpassungen bei *Art. 2 Verwendungsbeschränkungen Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas* (siehe oben).

Art. 1 Kontingentierung

[...]

² Von der Kontingentierung ausgenommen ist der Bezug von Gas durch folgende Verbraucher:

[...]

- f. **Kliniken der Rehabilitation und Psychiatrie sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe;**
- g. **Beherbergungs- und Kurbetriebe mit integrierten Gesundheitseinrichtungen.**

[...]

Artikel 2

Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode darf sich nicht auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 beziehen, da diese wegen den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine stark verzerrte Datenlage aufweisen. Auch der Beginn des Jahres 2022 stand noch unter dem Einfluss der Pandemie. Die Logiernächte in den Städten lagen in den ersten drei Monaten im Jahr 2022 immer noch 30 Prozent oder mehr unter dem Vorkrisenniveau. Die Gästezahlen haben sich erst im Juni 2022 erholt und sind auf ein ähnliches Niveau wie vor der Krise gestiegen. Deshalb muss der Referenzverbrauch für die Betriebe des Tourismussektors aus dem Jahr 2019 stammen. Für nach der Referenzperiode gegründete Unternehmen und andere Härtefälle soll der Gasverbrauch einer anderen, vergleichbaren Periode gelten.

Art. 2 Berechnung der Kontingente

[...]

³ Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents **für den Tourismussektor** für die Bewirtschaftungsperiode ist der Gasverbrauch **in demselben Kalendermonat des Jahres 2019.**

[...]

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik